

Anmeldung

Magistrat der Stadt Tann (Rhön)

Marktplatz 9

36142 Tann (Rhön)

Tel.: 06682/9611-0

Fax: 06682/9611-50

- Bau einer Regenwassernutzungsanlage
 Bau einer Eigengewinnungs-/Betriebs-/Brauchwasseranlage

1. Bauherr

Name, Vorname, Firma

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Wohnort

Telefon-Nr.

2. Projektort

Gemarkung

Flur, Flurstück

Straße, Hausnummer

3. Angaben zur Anlage

- Brunnen
 Quelle
 Sonstiges
- Regenwasserzisterne _____ m³ Zisterneninhalt
 Erdzisterne Kellertank
 Beton Kunststoff Sonstiges
- Überlauf Anschluß an Mischwasserkanal
 Anschluß an Regenwasserkanal
 Anschluß an Vorfluter / Gewässer
 Versickerung (ggf. näher erläutern)

4. Angeschlossene Entnahmestellen

- Toiletten _____ Stck.
 Urinale _____ Stck.
 Waschmaschinen _____ Stck.
 Zapfstellen im Gebäude _____ Stck.
 außerhalb Gebäude _____ Stck.
 Gartenfläche, die bewässert werden soll _____ m²
 Sonstiges _____ Stck.

5. Trinkwassernachspeisung

- ja nein
 manuell
 automatisch
 freier Einlauf nach DIN 1988
 Sonstiges

6. an Regenwassernutzungsanlage angeschlossene Dachflächen

- Hauptgebäude _____ m²
 davon werden genutzt _____ m²
 Material
- Nebengebäude _____ m²
 davon werden genutzt _____ m²
 Material
- Sonstiges _____ m²
 Material

7. Beigefügte Anlagen

- Lageplan (Flurkarte)
 Entwässerungsplan
 Plan über Wasserverbrauchsanlage einschl. Zisterne
 textliche Beschreibung der Anlage
 Berechnung der Trinkwassereinsparung
 Berechnung über die Auslastung der Anlage

8. Erklärungen

1. Die Richtigkeit u. Vollständigkeit sowohl der vorstehenden als auch der in den Anlagen gemachten Angaben wird hiermit versichert.
2. Die Ausführung sowie Betrieb der Anlage erfolgt nach DIN 1988, den Empfehlungen des DVGW und den sonstigen anerkannten Regeln der Technik.
3. Die Hinweise und Empfehlungen auf der Rückseite habe(n) ich/wir zur Kenntnis genommen.
4. Die Überprüfung/Abnahme der Anlage wird unmittelbar nach Fertigstellung der Anlage bei der Stadt Tann (Rhön) beantragt.
5. Es wird anerkannt, daß die Stadt Tann (Rhön) keinerlei Haftung für die erstellte Anlage übernimmt; dies gilt auch bei einer Überprüfung/ Abnahme durch die Stadt.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Unterschrift Grundstückseigentümer (falls abweichend zu Antragsteller)

Allgemeine Hinweise/Empfehlungen:	
I. Regelungen der Wasserversorgungssatzung (WVS) der Stadt Tann (Rhön)	
1	Nach § 4 (3) der WVS räumt die Stadt dem Wasserabnehmer im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit ein, die Entnahme auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
2	Nach § 4 (4) der WVS hat der Anschlussnehmer der Stadt vor der Errichtung einer Eigengewinnungs- oder Betriebs-, Brauchwasseranlage (z. B. Regenwassernutzungsanlage) Mitteilung zu machen. Es muss technisch sichergestellt sein, dass aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz eintreten kann.
3	Nach § 34 der WVS handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 (4) und § 32 WVS der Mitteilungspflicht nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 50.000 EUR geahndet werden.
4	Nach § 26 (2) bemisst sich die Wassergebühr nach der Menge (m ³) des zur Verfügung gestellten (Trink-)Wassers. Insofern wird für die aus anderen Anlagen entnommene Wassermenge keine Wassergebühr erhoben.
II. Regelungen der Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Tann (Rhön)	
1	Nach § 27 (1) gelten als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch alle Wassermengen die a) aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, b) zur Verwendung als Brauchwasser aus anderen Anlagen und Gewässern entnommen werden. Im Falle b) ist ein zusätzlicher privater, fest installierter und geeichter Wasserzähler einzurichten, soweit dieses Wasser nach Gebrauch in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird.
2	Nach § 25 (2) EWS sind bei der Verwendung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen für das Sammeln von Niederschlagswasser die Grundstückseigentümer verpflichtet, genaue Angaben zu deren Anschluss und Volumen zu machen und anzugeben, welcher Verwendung das gesammelte Niederschlagswasser zugeführt wird. Die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser muss der Stadt Tann (Rhön) schriftlich angezeigt werden; die Brauchwassermenge muss durch einen privaten, fest installierten und geeichten Wasserzähler gemessen werden. Nach § 25 Abs. 3 sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, der Stadt Tann (Rhön) jede Änderung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser unverzüglich bekanntzugeben.
III. Regelung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Tann (Rhön)	
1	Nach § 8 (1) Nr. 19 wird für die Überprüfung und Abnahme von Regenwasseranlagen (Zisternen) eine Verwaltungsgebühr nach Zeitaufwand (siehe Abs. 2 der Verwaltungskostensatzung) aber mind. 60,00 € erhoben.
IV. Sonstige Regelungen/Hinweise	
1	Es sind die einschlägigen DIN-Normen zu beachten.
2	Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.
3	Der Anlagenbetreiber ist für die ordnungsgemäße Beschaffenheit verantwortlich. Die Anlage ist regelmäßig zu kontrollieren und zu warten. Die Überprüfung/Abnahme der Anlage begründet keine Haftung der Stadt.
4	Es muss sichergestellt sein, dass die Anlage völlig getrennt ist von der Trinkwasserinstallation und auch bei Reinigungsarbeiten muss gewährleistet sein, dass kein Brauchwasser in die Trinkwasserleitung gerät; einfache Absperrventile oder Rückflussverhinderer sind nicht erlaubt. Für die Trinkwassernachspeisung ist ein freier Auslauf nach DIN 1988, möglichst im Gebäude, einzurichten.
5	Leitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme sind farblich unterschiedlich zu kennzeichnen. Es empfiehlt sich u. a., für die Versorgungsleitungen, die an Betriebs-, Brauchwasseranlagen angeschlossen sind, andere korrosionsbeständige und lichtundurchlässige Leitungsmaterialien zu verwenden (z. B. Kunststoff- oder Edelstahlrohre). Diese Leitungen sind mit einer geeigneten Kennzeichnung zu versehen (z. B. Trassenband bei Unterputzleitungen oder Klebefahren bei Auf-Putz-Leitungen mit Aufschrift „Kein Trinkwasser“ etc.).
6	Die Entnahmestellen für Betriebs-, Brauchwasseranlagen (z. B. Zapfhähne) sind durch geeignete Schilder („Kein Trinkwasser“) zu kennzeichnen. Zapfhähne sind mit einer Kindersicherung (z. B. abnehmbarer Drehgriff) zu versehen.
7	Die Empfehlungen des Hess. Ministeriums für Umwelt-, Energie- und Bundesangelegenheiten zur Nutzung von Regenwasser sind zu beachten.
8	Bei der Umnutzung von alten Klär- und Sickergruben oder Heizöltanks ist die Eignung nachzuweisen.
9	Unabhängig von den städt. Regelungen ist die Inbetriebnahme von Betriebs-, Brauchwasseranlagen nach § 13 Absatz 4 der Trinkwasserverordnung 2001 dem Gesundheitsamt Fulda anzuzeigen. Ein entsprechendes Formular finden Sie auf der Homepage des Kreisgesundheitsamt Fulda.
V. weitere Informationen:	
Bauabteilung Stadtverwaltung Tann (Rhön), Herr Schäfer, Tel.-Nr.: 06682/9611-33	
Abteilung für Wasser/Abwasser, Stadtverwaltung Tann (Rhön), Herr Ziegler, Tel.-Nr.: 06682/9611-31. Hier sind auch Broschüren zu Regenwassernutzungsanlagen und Entsiegelungsmaßnahmen erhältlich!	